

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 111/14

Verkündet am 18.07.2014



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

-

In der Sache

.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

.....

gegen

.....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

.....

-

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2014 für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Kostenvollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 40.000,-- festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist Landwirtschaftsminister in Mecklenburg-Vorpommern. Die Beklagte, eine Fernsehanstalt des öffentlichen Rechts, berichtete in der Sendung „P...“ in N. 3 am XX.XXXXXXXXXX 2013 über einen Zivilprozess, den der Bruder des Klägers aus abgetretenem Recht gegen die ehemalige Lebensgefährtin des Klägers, M.. W., führt. In dem Beitrag heißt es „Auch B.. präsentiert einen Kaufvertrag, doch der ist offenbar gefälscht“ (vgl. Anl. B 1 und vom Kläger eingereichten Sendemitschnitt des Beitrages). Gegenstand des in der Berichterstattung angesprochenen Rechtsstreits ist ein Traktor, dessen Herausgabe der Bruder des Klägers von M.. W.. fordert. Der Bruder des Klägers stützt seinen Anspruch auf einen zwischen dem Kläger als Käufer und einem B.. P.. als Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag über einen Traktor (vgl. Anl. K 3). Der Kläger ist der Ansicht, dass er Eigentum an dem Traktor erworben habe, und hat den ihm nach seiner Auffassung zustehenden Herausgabeanspruch an seinen Bruder abgetreten. In I. Instanz hat der Bruder des Klägers den Rechtsstreit gewonnen (vgl. Anl. B 4), die Berufung ist noch offen.

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Äußerung „Auch B.. präsentiert einen Kaufvertrag, doch der ist offenbar gefälscht“ auf Widerruf und Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Anspruch (vgl. Anlage K5). Er führt zum Widerruf aus, dass nicht er etwas im Rechtsstreit präsentiert habe, sondern, wenn überhaupt, dann sein Bruder, der unstreitig Partei des

Rechtsstreites sei. Es liege auch keine Fälschung vor. Es fehle an einer gefälschten Urkunde, denn die Unterschriften auf dem Kaufvertrag seien echt, auch der Urkundeninhalt sei nicht geändert worden. Dieses juristische Verständnis einer Fälschung nach § 267 StGB decke sich mit der Sichtweise eines Laien, was eine Fälschung sei. Selbst M.. W.. mache im fraglichen Rechtsstreit nicht geltend, dass der Kaufvertrag gefälscht sei. Diese trage vor, dass B.. P.. den Kaufvertrag habe anfechten dürfen, weil er darüber getäuscht worden sei, dass er einen Kaufvertrag unterschreibe, B.. P.. habe sich somit im Inhaltsirrtum befunden (vgl. Anl. K 4). Die Aussage, dass der Kaufvertrag gefälscht sei, sei dem Beweis zugänglich, so dass Gegenstand des Widerrufs eine Tatsachenbehauptung sei. Ihm, dem Kläger werde eine Straftat nach § 267 StGB vorgeworfen.

Mit Klagschrift vom 26.02.2014 hat der Kläger zu dem Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten unter Hinweis auf die Anlage K5 ausgeführt, dass ihm unter Zugrundelegung eines Wertes von € 40.000,-- (diesen Wert gab der Kläger auch in der Klagschrift für die Bemessung des Widerrufs an) Kosten in Höhe von € 1.590,91 entstanden seien. Da er die hälftige Geschäftsgebühr auf die Prozessgebühr im hier zu entscheidenden Verfahren anrechne, mache er € 795,45 geltend. Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 12.06.2014 macht der Kläger nunmehr geltend, dass ihm für die vorprozessual mit Schreiben vom 20.12.2013 geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung eine Erstattung der Anwaltskosten zustehe.

Nachdem der Kläger in der Sitzung vom 23.05.2015 beantragt hat,

die Beklagte zu verurteilen,

1. die in der Fernsehsendung „P....“ im Fernsehkanal N.. 3 am XX.XX.2013, um 21.15 Uhr ausgestrahlte Behauptung „Auch B.. präsentiert einen Kaufvertrag, doch der ist offenbar gefälscht.“ zu widerrufen und den Widerruf wie folgt in einer der ersten beiden auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Fernsehsendungen „P....“ zu gleicher Sendezeit auszustrahlen:

„In unserer Sendung vom XX.XX.2013 haben wir im Rahmen der Berichterstattung über den Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Dr. T.. B.. hinsichtlich des von ihm gegen Frau M.. W.. geführten Gerichtsverfahrens behauptet, Herr Dr. B.. habe einen Kaufvertrag vorgelegt, der offenbar gefälscht sei. Die Behauptung, dass der Kaufvertrag gefälscht ist, widerrufen wir. Herr Dr. B.. hat keinen gefälschten Kaufvertrag vorgelegt“;

2. hilfsweise zu erklären, dass die in der Fernsehsendung „P...“ im Fernsehkanal „N.. 2“ am XX.XX.2013 um 21.15 Uhr ausgestrahlter Behauptung „Auch B.. präsentiert einen Kaufvertrag, doch der ist offenbar gefälscht.“ nicht aufrechterhalten wird und diese Erklärung wie folgt in einer der beiden ersten auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Fernsehsendungen „P....“ zu gleicher Sendezeit auszustrahlen:

„In unserer Sendung vom XX.XX.2013 haben wir im Rahmen der Berichterstattung über den Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Dr. T.. B.. hinsichtlich des von ihm gegen Frau M.. W.. geführten Gerichtsverfahrens behauptet, Herr Dr. B.. habe einen Kaufvertrag vorgelegt, der offenbar gefälscht sei. Die Behauptung, dass der Kaufvertrag gefälscht ist, wird nicht aufrechterhalten;

3. den Kläger in Höhe des Betrages von € 795,45 von der Forderung der Rechtsanwältin Dr. Granzin gemäß Rechnung vom 26. März 2014 freizuhalten;

hat er im Schriftsatz vom 12.06.2014 folgenden Antrag beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. die im Fernsehkanal „N...“ am XX.XX.2013 um 21.15 Uhr in der Fernsehsendung „P...“ unter dem Beitrag „T.. B.: Skandalminister ohne Gegenwind“ ausgestrahlte Behauptung „Auch B.. präsentiert einen Kaufvertrag, doch der ist offenbar gefälscht.“ zu widerrufen und den Widerruf wie folgt in der

auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Fernsehsendung „P....“ zu gleicher Sendezeit auszustrahlen:

„In unserer Sendung vom XX.XX.2013 haben wir in dem Beitrag „T.. B.: Skandalminister ohne Gegenwind“ im Rahmen der dortigen Berichterstattung über den von dem Bruder des Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegen Frau M.. W.. geführten Rechtsstreit behauptet, B.. habe einen Kaufvertrag vorgelegt, der offenbar gefälscht sei. Die Behauptung, dass der Kaufvertrag gefälscht ist, widerrufen wir. Auch stellen wir klar, dass T.. B.. selbst – weder als Partei noch als Zeuge – keinen, auch keinen gefälschten Kaufvertrag präsentiert hat.“;

2. hilfsweise zu erklären, dass die im Fernsehkanal „N...“ am XX.XX.2013 um 21.15 Uhr in der Fernsehsendung „P....“ unter dem Beitrag „T.. B.: Skandalminister ohne Gegenwind“ ausgestrahlte Behauptung „Auch B.. präsentiert einen Kaufvertrag, doch der ist offenbar gefälscht.“ nicht aufrechterhalten wird und diese Erklärung wie folgt in der auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Fernsehsendung „P....“ zu gleicher Sendezeit auszustrahlen:

„In unserer Sendung vom XX.XX.2013 haben wir in dem Beitrag „T.. B.: Skandalminister ohne Gegenwind“ im Rahmen der dortigen Berichterstattung über den von dem Bruder des Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegen Frau M.. W.. geführten Rechtsstreit behauptet, B.. habe einen Kaufvertrag vorgelegt, der offenbar gefälscht sei. Die Behauptung, dass der Kaufvertrag gefälscht ist, wird nicht aufrecht gehalten. Auch stellen wir klar, dass T.. B.. selbst – weder als Partei noch als Zeuge – keinen, auch keinen gefälschten Kaufvertrag präsentiert hat.“.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dass B.. P.. den Traktor nicht an den Kläger, sondern an M.. W.. verkauft habe (vgl. Anl. B 2). Der aus der Anlage K 3 ersichtliche Kaufvertrag sei fingiert. So gebe es unstreitig keinen Traktor mit der im Kaufvertrag benannten Fahrgestellnummer. Tatsächlich sei es so gewesen, dass B.. P.. einen Traktor im Jahr 2005 erworben und in eine mit M.. W.. gegründete GbR im Jahr 2009 eingebracht habe. Nach der Auflösung der GbR habe er an M.. W.. im Dezember 2009 den Traktor verkauft. Hintergrund des aus der Anlage K 3 ersichtlichen Kaufvertrages sei es, dass der Kläger B.. P.. im Jahr 2008 10.000,-- € gegeben habe, weil dieser in finanziellen Schwierigkeiten gewesen sei. Nachdem der Kläger und M.. W.. sich getrennt hätten, habe der Kläger B.. P.. im Jahre 2010 angerufen und um Unterstützung im Streit mit M.. W.. gebeten, er habe hierbei auf den damaligen Gefallen hingewiesen. Der Kläger habe B.. P.. mitgeteilt, dass er diesem etwas schicken werde, was B.. P.. unterschreiben solle. Der Kläger habe dann das aus der Anlage K 3 ersichtliche Schriftstück geschickt, welches B.. P.. unterschrieben habe. Ihm sei dabei nicht bewusst gewesen, dass er einen Kaufvertrag schließen solle, sondern er habe den Vertrag unterschrieben, weil er meinte, dem Kläger nach Erhalt der 10.000,-- € einen Gefallen zu schulden. Nachdem B.. P.. erfahren habe, dass der Kläger unter Hinweis auf den Kaufvertrag von M.. W.. die Herausgabe des Traktors fordere, habe er den Kaufvertrag angefochten (vgl. Anl. K 4). Die in Rede stehende Äußerung sei angesichts diesen Sachverhaltes zulässig.

Der Kläger habe zu dem Streit zudem selbst eine Pressemitteilung herausgegeben (vgl. Anl. B 4), so dass ihm auch deswegen kein Widerrufsanspruch zustehe. Gegen den geltend gemachten Widerrufsanspruch spreche zudem, dass der Kläger sich gegen eine Meinungsäußerung wende. Selbst wenn eine Tatsachenbehauptung angenommen werde, sei der Anspruch unbegründet. Es fehle ein substantiierter Vortrag des Klägers zur behaupteten Unwahrheit. Es sei auch keine fortdauernde Rufbeeinträchtigung erkennbar, da der Kläger seinen Anspruch jedenfalls auf einen zweifelhaften Kaufvertrag stütze. Ob man diesen nun als gefälscht beschreibe oder den Sachverhalt wie hier im Rechtsstreit vorgetragen schildere, bedeute für den Ruf des Klägers keinen Unterschied.

Ein Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten bestehe danach nicht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen.

1) Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung eines Widerrufes nicht zu. Gemäß §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1, S.2 BGB analog i.V.m. Artt. 2 Abs.1, 1 Abs.1 GG setzt der Berichtigungsanspruch neben einer fortwirkenden Rufbeeinträchtigung voraus, dass sich der Betroffene gegen eine unwahre Tatsachenbehauptung wendet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag zur begehrten Berichtigung (Anträge zu 1. und 2) ist bereits deswegen unbegründet, weil die Beklagte – falls überhaupt eine Tatsachenbehauptung angenommen wird (hierzu näher im Folgenden) - im Wege einer Verdachtsberichtserstattung berichtet. Dies mag sich zwar nicht bereits daraus ergeben, dass es heißt, dass der Kaufvertrag offenbar gefälscht sei, so dass dem Zuschauer durch das Wort „offenbar“ annimmt, der Vorwurf stehe nicht fest. Dieses Verständnis entsteht indes bei dem Zuschauer jedenfalls aus einer Zusammenschau des Fernsehbeitrages. Denn nachfolgend wird u. a. die Schlagzeile einer Zeitung eingeblendet, in der es heißt: „Prozessbetrug?“. Es wird somit deutlich, dass gegenüber dem Kläger ein Vorwurf erhoben wird, aber dass dieser noch nicht feststeht.

Aber auch wenn der Antrag die konkrete Verletzungsform aufgreifen würde, wäre der Berichtigungsanspruch unbegründet.

Es kann hierbei offenbleiben, ob ein Berichtigungsanspruch zu bejahen wäre, wenn der Kläger sich gegen eine Tatsachenbehauptung wenden würde. Denn Gegenstand der Berichtigung wäre eine nur im Verdachtswege aufgestellte Behauptung (unterstellt, dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt). Eine Berichtigung ist zwar in besonderen Fällen auch gegen einen Verdacht möglich ist, und zwar nicht nur bei einem auf Straftaten bezogenen Verdacht (vgl. Hanseatisches OLG, Urteil vom 10.12.2013, Az 7 U 44/12, nicht veröffentlicht, nicht rechtskräftig; BVerfG NJW 1997, 2589, 2599; BGH GRUR 1972, 666, 668 – Freispruch; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2011, 21, 22ff). Nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts kommt „jedenfalls dann“ ein Berichtigungsanspruch in Betracht, „wenn der geäußerte Verdacht geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen in beträchtlicher Weise herabzusetzen und diese Rufbeeinträchtigung fort dauert“ (vgl. Hanseatisches OLG, Urteil vom 10.12.2013, Az 7 U 44/12). Ein genereller Grundsatz, dass der Betroffene gegen eine Verdachtsberichterstattung eine Berichtigung beanspruchen kann, besteht danach nicht.

Im Rahmen der danach vorzunehmenden Abwägung könnte trotz der Schwere des Vorwurfes ausschlaggebend sein, dass der Kläger selbst mit einer von ihm veröffentlichten Pressemitteilung auf diesen Verdacht reagierte und die Beklagte offensichtlich nur einen Verdacht aufgriff, der in der Öffentlichkeit bereits verbreitet wurde, wie die von ihr eingelebete Schlagzeile einer Zeitschrift zeigt. Die Beklagte hatte also den Verdacht nicht originär verbreitet, sondern berichtete, wie es ihre Aufgabe als Presseorgan ist, über ein in der breiteren Öffentlichkeit bereits bekannten Verdacht.

Diese Frage ist hier allerdings nicht zu entscheiden, denn Gegenstand der Berichtigung ist eine Meinungsäußerung. Im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen sind Meinungsäußerungen Aussagen, die nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit ausgestattet sind, sondern durch Elemente des Meinens oder Dafürhaltens geprägt sind (vgl. Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Auflage, § 14, Rn 8). Rechtliche Qualifizierungen sind regelmäßig als Meinungsäußerung einzuordnen (vgl. Soehrig/Hoene, a.a.O., § 14, Rn 8).

Die umstrittene Aussage ist danach eine Meinungsäußerung. Der Begriff „fälschen“ ist nicht feststehend, er wird nicht nur im strafrechtlichen Sinne verstanden. Auch im Kontext wird dem Zuschauer mit dem Vorwurf der Fälschung kein feststehender Lebenssachverhalt unterbreitet.

Sowohl das Verständnis des Klägers, dass ihm vorgeworfen werde, die Unterschriften oder den Inhalt des Kaufvertrages einseitig geändert zu haben, kann als Fälschung bezeichnet werden, als auch der von der Beklagten vorgetragene Sachverhalt dürfte als Fälschung bewertet werden. Es stellt nach dem allgemeinen Verständnis eine Fälschung dar, wenn ein Kaufvertrag nur zum Schein abgeschlossen wird, d. h. die Vertragsparteien an diesem Inhalt des Kaufvertrages nicht festhalten wollen, aber nach außen der Kaufvertrag präsentiert wird, als wenn die Parteien diesen umsetzen wollen.

Da ein Berichtigungsanspruch eine Tatsachenbehauptung voraussetzt, ist der begehrte Anspruch zurückzuweisen.

Soweit der Kläger mit nachgelassenem Schriftsatz vom 12.06.2014 eine leicht geänderte Fassung der Berichtigung begehrt, ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass deswegen nicht die Verhandlung wiederzueröffnen ist.

Unerheblich ist es im Übrigen, ob der Zuschauer den Eindruck gewinnt, dass der Kläger selbst den Kaufvertrag im Rechtsstreit präsentiert hat, denn einen hierauf gerichteten Berichtigungsantrag hat der Kläger nicht gestellt. Es ist auch sehr zweifelhaft, dass ein solcher Anspruch begründet wäre, da es hierfür an dem Erfordernis der Fortdauer der Rufbeeinträchtigung fehlen dürfte.

2) Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten zu.

Soweit er den Anspruch mit der Klagschrift offensichtlich noch auf die ihm in Zusammenhang mit der Berichtigung entstandenen Rechtsanwaltskosten stützte, ergibt sich aus den obigen Ausführungen die Unbegründetheit des Anspruches.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 12.06.2014 sich für den Anspruch auf die geforderte Unterlassung bezieht, begründet dies keine Wiedereröffnung. Dies folgt zwar nicht bereits

daraus, dass ein entsprechender Antrag im Schriftsatz nicht enthalten ist, sondern weil jeglicher substantiiertes Vortrag zu dem Anspruch fehlt. Dem Kläger mag zwar möglicherweise ein Unterlassungsanspruch zustehen. Es ist aber nicht erkennbar, welchen Wert er diesem zugrunde liegt, und es fehlt zudem die Abmahnung. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob diese zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung geeignet war. Aus der Anlage K1 ergibt sich nur die Aufforderung zur Veröffentlichung einer Berichtigung. Die Beklagte hat auch eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegeben (vgl. Anlage K 2), so dass sich hieraus ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ergibt.

3) Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Käfer

Mittler

Dr. Gronau